

**417/AB**  
**vom 19.02.2020 zu 415/J (XXVII. GP)**  
bmi.gv.at

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.003.225

Wien, am 19. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Dezember 2019 unter der Nr. **415/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Spesenabrechnungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Welche konkreten Ausgaben fallen in Ihrem Ressort unter Repräsentationsausgaben?*
  - a. *Welche Regelungen gibt es diesbezüglich?*

Die Repräsentationsausgaben sind im „Kontierungsleitfaden“ des Bundesministeriums für Finanzen (Webapplikation) definiert und abrechnungstechnisch geregelt.

Definition:

- Bei den Repräsentationsaufwendungen handelt es sich im Sinne der allgemeinen Bedeutung des Wortes um jene gesellschaftlichen Aufwendungen, die ein Repräsentant im Interesse einer entsprechenden Vertretung der von ihm Repräsentierten macht, also jene Aufwendungen, die ihm nur kraft seiner besonderen Stellung erwachsen. Im gegenständlichen Fall ist darunter die Repräsentation eines HHLO (= Haushaltsleitendes Organ) nach § 6 Abs. 1 BHG 2013 zu verstehen.

- Als Beispiele können alle Aufwendungen aus Anlass von Staatsbesuchen sowie Besuchen von Regierungsmitgliedern oder Delegationen anderer Staaten bzw. internationaler Organisationen genannt werden. Darüber hinaus zählen bei Zutreffen der vorstehenden Voraussetzungen auch Konferenzen, Tagungen, Ehrenpreis-, Staatspreis- und Ordensverleihungen sowie Journalisteneinladungen u.ä. gegebene Empfänge (einschließlich "kleine Buffets", Arbeitsessen u.ä.), Presseveranstaltungen (-konferenzen, -gespräche) u. dgl. zu den Repräsentationsaufwendungen.

#### Abrechnungstechnische Regelungen:

- Der Repräsentationsaufwand ist gemäß Anlage 1 zur Kontenplanverordnung 2013, BGBl. II Nr. 74/2012, zu Lasten des Kontos 7232 zu verrechnen.
- Sind Aufwendungen durch mehrere Zwecke bedingt, ist aus verwaltungsökonomischen Gründen dem Überwiegensprinzip der Vorzug zu geben (beispielsweise bei der Anmietung eines Autobusses für Fahrten im Rahmen einer Repräsentationsveranstaltung und eines für nicht zur Repräsentation zählenden Symposiums).

#### **Zur Frage 2:**

- *Gibt es in Ihrem Ressort Personen, die über eine Kreditkarte verfügen, welche vom Ressort zur Verfügung gestellt wurde bzw. über das Ressort abgerechnet wird?*
  - a. Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich hierbei?*
  - b. Wenn ja, welche Personen verfügen über eine solche Kreditkarte?*
  - c. Wenn nein, wie erfolgen die Abrechnungen, wenn nicht mit solch einer Kreditkarte bezahlt wurde, sondern mit privaten Karten oder in bar?*

Mit Stichtag 20. Dezember 2019 verfügten insgesamt 20 Personen des Bundesministeriums für Inneres über Kreditkarten, welche vom Ressort zur Verfügung gestellt wurden und über das Ressort abgerechnet werden. Diese Kreditkarten werden als „Bundeskreditkarten“ bezeichnet.

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) muss von einer Beantwortung der Frage, welche Personen über eine solche Kreditkarte verfügen, Abstand genommen werden.

Die Personengruppen, die mit Stichtag 20.12.2019 über eine Bundeskreditkarte verfügen, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Personengruppe	Anzahl
Sektionsleiter	2
Gruppenleiter	3
Abteilungsleiter	8
Büroleiter	1
Referatsleiter	2
Abteilungsleiterstellvertreter	1
Projektmitarbeiter	2
Sachbearbeiter	1

Für Abrechnungen, die nicht mit einer Bundeskreditkarte bezahlt wurden, gelten folgende Regelungen:

- Bezahlung mit einer privaten Kreditkarte: Der betroffene Bedienstete hat die zugrunde liegende Rechnung inkl. der Kreditkartenabrechnung im Original zwecks Refundierung der für das Bundesministerium für Inneres ausgelegten Zahlung unter Schwärzung der privaten Eintragungen vorzulegen. Die Refundierung erfolgt dann aufgrund der einschlägigen haushaltrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013 und Bundeshaushaltsverordnung 2013) in bar oder durch Überweisung.
- Barzahlung mit privaten Mitteln: Der betroffene Bedienstete hat die zugrunde liegende Rechnung im Original zwecks Refundierung der für das Bundesministerium für Inneres ausgelegten Zahlung unter Schwärzung der privaten Eintragungen vorzulegen. Die Refundierung erfolgt dann aufgrund der einschlägigen haushaltrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013 und Bundeshaushaltsverordnung 2013) in bar oder durch Überweisung.

#### Zu den Fragen 3 und 11:

- *Gibt es in Ihrem Ressort eine Begrenzung für die Nutzung der Kreditkarten?*
  - Wenn ja, wie hoch ist diese Obergrenze?*
  - Wenn nein, nach welchen Kriterien dürfen die Kreditkarten Ihres Ressorts verwendet werden?*
- *Gibt es in Ihrem Ministerium einen definierten Ausgaberahmen für die Kreditkarten Ihres Ressorts?*
  - Wenn ja, gibt es diesen für die jeweiligen Personen die die Befugnis haben die Karte zu verwenden und wie hoch ist er?*
  - Wenn ja, gibt es diesen für jede einzelne Zahlung und wie hoch ist er?*
  - Wenn ja, gibt es diesen für einen definierten Zeitraum und wie hoch ist er?*

Bundeskreditkarten werden im Bundesministerium für Inneres sehr restriktiv vergeben. Da der Ausgabenrahmen für Bundeskreditkarten anhand des konkreten Bedarfes festgelegt wird, verfügt jede einzelne Bundeskreditkarte über ein bedarfsorientiertes monatliches Limit.

Die Verwendung der Bundeskreditkarten unterliegt der vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebenen Richtlinie für den Einsatz von Bundeskreditkarten in Bundesdienststellen (RBK). Beispielsweise darf das monatliche Limit im Falle von sogenannten Fernabsatzgeschäften die Höhe von Euro 5.000,-- je Karte, beim sogenannten Travel-Management die Höhe von Euro 2.000,-- je Karte grundsätzlich nicht übersteigen.

Der Ausgabenrahmen der Bundeskreditkarten im Bundesministerium für Inneres stellt sich für die unter Antwort zur Frage 2 angeführten Personengruppen mit Stichtag 20.12.2019 wie folgt dar:

Bundeskreditkarteninhaber	monatliches Limit
Sektionsleiter	zwischen € 2.000,00 und € 5.000,00
Gruppenleiter	zwischen € 2.000,00 und € 5.000,00
Abteilungsleiter	zwischen € 2.000,00 und € 10.000,00
Büroleiter	€ 3.000,00
Referatsleiter	€ 5.000,00
Referatsleiter	€ 600,00
Abteilungsleiterstellvertreter	€ 20.000,00
Projektmitarbeiter	€ 7.000,00
Sachbearbeiter	€ 20.000,00

#### Zu den Fragen 4 und 12:

- *Gibt es in Ihrem Ressort eine Begrenzung für die Abrechnung der Spesen durch Barauslagen oder privaten Karten?*
  - a. *Wenn ja, wie hoch ist diese Obergrenze?*
  - b. *Wenn nein, nach welchen Kriterien werden Barauslagen abgerechnet?*
  - c. *Wenn nein, nach welchen Kriterien werden Ausgaben die mit privaten Karten gezahlt wurden, abgerechnet?*
- *Wer kontrolliert in ihrem Ministerium die Zweckmäßigkeit der Zahlungen, die über die Kreditkarten des Ministeriums verrechnet werden sowie die Spesenabrechnungen für Repräsentationsausgaben die dem Ministerium in bar oder aufgrund von Zahlungen mit einer privaten Karte verrechnet werden?*

Wer kontrolliert in Ihrem Ministerium die Zweckmäßigkeit der Zahlungen, die über die Kreditkarten des Ministeriums verrechnet werden sowie die Spesenabrechnungen für Repräsentationsausgaben die dem Ministerium in bar oder aufgrund von Zahlungen mit einer privaten Karte verrechnet werden?

Im Bundesministerium für Inneres gibt es keine Begrenzung für die Abrechnung der Spesen durch Barauslagen oder private Karten. Jede einzelne der Ausgaben wird durch den jeweiligen Vorgesetzten auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Einhaltung der einschlägigen haushaltrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013 und Bundeshaushaltsverordnung 2013) geprüft.

Die Abrechnung der Barauslagen oder mit privaten Kreditkarten bezahlten Rechnungen ist wie folgt geregelt:

- Bezahlung mit einer privaten Kreditkarte: Der betroffene Bedienstete hat die zugrunde liegende Rechnung inkl. der Kreditkartenabrechnung im Original zwecks Refundierung der für das Bundesministerium für Inneres ausgelegten Zahlung unter Schwärzung der privaten Eintragungen vorzulegen. Die Refundierung erfolgt dann aufgrund der einschlägigen haushaltrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013 und Bundeshaushaltsverordnung 2013) in bar oder durch Überweisung.
- Barzahlung mit privaten Mitteln: Der betroffene Bedienstete hat die zugrunde liegende Rechnung im Original zwecks Refundierung der für das Bundesministerium für Inneres ausgelegten Zahlung unter Schwärzung der privaten Eintragungen vorzulegen. Die Refundierung erfolgt dann aufgrund der einschlägigen haushaltrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013 und Bundeshaushaltsverordnung 2013) in bar oder durch Überweisung.

#### Zur Frage 5:

- *Dürfen über diese Kreditkarten nur Repräsentationsausgaben bezahlt bzw. abgerechnet werden?*
  - a. *Wenn nein, welche sonstigen Ausgaben dürfen über diese Kreditkarten bezahlt bzw. abgerechnet werden?*

Mit diesen Kreditkarten dürfen nicht nur Repräsentationsausgaben bezahlt bzw. abgerechnet werden. Gemäß Richtlinie für den Einsatz von Bundeskreditkarten in Bundesdienststellen bezieht sich die Anwendung auf die Durchführung von Auszahlungen mittels Bundeskreditkarte auf alle Gebarungsvorgänge, soweit die Geschäftspartnerin bzw. der Geschäftspartner des Bundes diese Form der Zahlung verlangt bzw. akzeptiert.

#### Zu den Fragen 6 bis 9:

- Wie hoch waren die Ausgaben der einzelnen Personen mit der Befugnis die Kreditkarten zu verwenden bzw. abzurechnen, im Zeitraum (mit der Bitte um genaue Auflistung der einzelnen Person und der Ausgabe):
  - a. der XXV. GP?
  - b. der XXVI. GP?
- Wie hoch waren die Ausgaben der einzelnen Personen mit der Befugnis Rechnungen in bar bzw. mit einer privaten Karte abzurechnen, im Zeitraum (mit der Bitte um genaue Auflistung der einzelnen Person und der Ausgabe):
  - a. der XXV. GP?
  - b. der XXVI. GP?
- Wie hoch waren die tatsächlichen abgerechneten Gesamtkosten, die über das Ressort (mit der Bitte den jeweiligen Repräsentationszweck aufzulisten)
  - a. der XXV. GP?
  - b. der XXVI. GP?
- Wie hoch waren die tatsächlichen abgerechneten Gesamtkosten, die über das Ressort (mit der Bitte den jeweiligen Repräsentationszweck aufzulisten)
  - a. für Repräsentationsausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?
  - b. für sonstige Ausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?

Mit Bundeskreditkarten wurden für den Zeitraum der XXV. GP € 123.709,74 und für die XXVI. GP € 293.837,36 abgerechnet. Eine weitere Differenzierung kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) muss von einer Beantwortung zu den Fragen der Ausgaben der einzelnen Personen Abstand genommen werden.

#### **Zur Frage 10:**

- Gab es in den, unter den Punkten 6 und 7, genannten Zeiträumen Vorfälle von Repräsentationsausgaben in Ihrem Ressort die nicht anerkannt wurden bzw. eine missbräuchliche Verwendung bedeutet haben?
  - a. Wenn ja, was waren das für Ausgaben, wie hoch waren diese Ausgaben und wer waren die Personen?
  - b. Wenn ja, gab es Konsequenzen für diese Personen und erfolgten dementsprechende Rückzahlungen?

Im Bundesministerium für Inneres hat es in den, unter den Punkten 6 und 7, genannten Zeiträumen keine derartigen Vorfälle gegeben.

**Zu den Fragen 13 bis 21:**

- Aus wie vielen Fahrzeugen besteht der gesamte Fuhrpark des Bundeskanzleramts (mit der Bitte um Angabe der Automarken und entsprechenden Modellbezeichnungen)?
- Wann wurden die Fahrzeuge jeweils angeschafft?
- Wie hoch waren die tatsächlichen Anschaffungskosten der Fahrzeuge?
- Besitzen die Fahrzeuge eine Sonderausstattung (Fernseher, extra Verkleidung des Cockpits, ferngesteuertes Parken, Panorama-Dach, Lederlenkrad)?
  - a. Wenn ja, welches Fahrzeug besitzt welche Sonderausstattung und wie viel hat diese gekostet?
- Mit welcher Begründung wurden die jeweiligen Fahrzeuge angeschafft?
- Mit welcher Begründung besitzen die Fahrzeuge eine Sonderausstattung?
- Welche Personen haben die Befugnis mit diesen Fahrzeugen zu fahren?
- Stehen die Fahrzeuge auch für die private Nutzung der autorisierten Personen zur Verfügung?
- Gibt es innerhalb des Bundeskanzleramts eine Regelung für die private Nutzung der Fahrzeuge?
  - a. Wenn ja, wem steht die private Nutzung zu und wie lautet die exakte Regelung?

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Karl Nehammer, MSc



